

Ingenieurbüro T. Sauer

Große Gasse 62 99100 Gierstädt/Thür.

Telefon: 036206 - 21976, Telefax: 21799

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zur

5. Änderung des B-Plans Nr. 1

'Gewerbegebiet Flugplatz - Teil Lichterfeld-Schacksdorf,
"Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"

Projektentwicklung: Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf GmbH
Gerstenstraße 30
0 6 5 4 2 Allstedt

Land: Brandenburg
Landkreis: Elbe-Elster
Gemeinde: Amt Kleine Elster
Gemarkung: Schacksdorf

Landkreis Elbe-Elster

Gierstädt, im Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Vorgehensweise	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen	4
2	Relevanzprüfung	5
3	Bestandsaufnahme.....	8
3.1	Vögel.....	10
3.1.1	Brutvögel	10
3.1.2	Zug- und Rastvögel	12
3.2	Amphibien	13
3.3	Reptilien (Zauneidechse).....	14
3.4	Libellen	14
4	Betroffenheitsabschätzung	15
4.1	Artenschutzrelevante Wirkfaktoren.....	15
4.2	Artspezifische Betroffenheit	16
4.2.1	Vögel.....	16
4.2.2	Amphibien	18
4.2.3	Reptilien	19
4.2.4	Libellen	20
5	Maßnahmenplanung.....	21
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	21
5.2	Artenschutzrelevante Ausgleichsmaßnahmen	22
5.3	Weitere Ausgleichsmaßnahmen Umweltbericht.....	23
6	Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.....	24
6.1	Vögel.....	25
6.2	Amphibien	31
6.3	Reptilien	34
7	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	36
7.1.	Zusätzliche Angaben.....	36
7.1.1.	Überwachung	36
7.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	36
7.3	Nutzung erneuerbarer Energien	36
7.4	Immissionsschutz	36
7.5	Strahlenschutz.....	37
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	37

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

9	Literaturverzeichnis.....	38
9.1	Literatur/Gutachten/Planungen	38
9.2	Internetquellen	39

Anlagen

Anlage 1:	Maßnahmenkarte in der Vorhabensfläche	1:2.500
Anlage 2:	Brutvögel im Vorhabensgebiet	1:2.500
Anlage 3:	Zauneidechsenachweise im Vorhabensgebiet	1:2.500

1 Grundlagen und Vorgehensweise

1.1 Rechtliche Grundlagen

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (aktuelle Fassung) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- I. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- II. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- III. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

1.2 Datengrundlagen

Die Bestandserfassung beruht auf faunistischen Untersuchungen in den Monaten April 2022 bis Ende August 2022 (SAUER, Umweltbericht 2024).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (LS, 2015) anhand der folgenden 4 Hauptschritte:

1) Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (Bestandserfassung, Lebensraum-Grobfiler, Wirkungsempfindlichkeit) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Dies sind Arten:

- die in Brandenburg gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Untersuchungsraum nicht vorkommen,
- deren erforderlicher Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- und deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Die Grundgesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des AFB setzt sich demnach zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-VSRL.

2) Bestandsaufnahme: Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Vorhabengebiet zu erheben. Aufgrund des im Plangebiet vorherrschenden weitestgehend mittleren Biotopwert und dem damit einhergehenden gleichermaßen mittleren ausfallenden potentiellen Habitatwert (vgl. Kap 2.5 und Kap. 2.6) wird hinsichtlich der einzelarten- und artengruppenbezogenen Bestandserfassung neben den vorliegenden Kartierungsergebnissen (SIMMAT 2021, s. Anlage 1) bei nicht kartierten Artengruppen auf eine faunistische Potenzialanalyse mit Worst-Case-Abschätzung zurückgegriffen.

Die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung sind nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

3) Artspezifische Betroffenheitsabschätzung

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse werden alle artenschutzrelevanten Arten, deren Vorkommen durch die Datenrecherche, Kartierung und Potenzialabschätzung zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, unter dem Aspekt geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können. Diese möglicherweise betroffenen Arten unterliegen einer weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Konfliktanalyse).

4) Maßnahmenplanung zur Vermeidung von Konflikten

Im Zuge der Maßnahmenplanung ist ein Konzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu erstellen, welche als Ziel die Konfliktvermeidung sowie das Abwenden einschlägiger Verbotstatbestände haben. Die Maßnahmenplanung kann in der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse berücksichtigt werden.

5) Konfliktanalyse / Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die zuvor herausgestellten möglicherweise betroffenen Arten unterliegen der weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier wird, unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erfüllt werden.

6) Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Relevanzprüfung

Auf Grundlage der vorliegenden Daten und vorgenommenen Kartierung (SAUER Umweltbericht 2024) sowie der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens können ohne vertiefende Darstellungen bereits zahlreiche Arten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen aufweisen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslösen, ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht zu Artengruppen, deren Vorkommen auszuschließen ist bzw. deren Betroffenheit innerhalb des Untersuchungsraumes zu prüfen ist, sowie zur Begründung der Vorkommenseinschätzung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 1: Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen

Artengruppe	kein Vor- kommen / keine Be- troffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Fledermäuse	-	X	<p>Die vorliegenden Habitatstrukturen bieten auch im gesamten Plangebiet – als Bestandteil des potentiellen Jagdhabitats – einige spezifische Lebensraumstrukturen für Fledermausarten. Hierzu gehören die Hochbauten, die jeweiligen Kellerbereiche dazu, die Bunker und Gehölze. Eine nachteilige Betroffenheit der Habitatfunktion als Jagdgebiet durch das Vorhaben und seine Wirkfaktoren kann nach überschlägiger Abschätzung nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist weiterhin als Nahrungshabitat (Erhalt von Offenlandstrukturen, Erhöhung des Nahrungsangebots durch Schaffung von Grünlandstrukturen) und Quartierstandort (Casinokellerteil, Bahnlagergebäude, Bunker, Fledermauskästen) nutzbar.</p> <p>Es sind Beeinträchtigungen zu erwarten, weswegen eine vertiefende Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse vorzunehmen ist.</p>
Sonstige Säugetiere	X	X (Wolf)	<p>Die das Plangebiet im weiteren Radius umgebenden Fließgewässer stellen potentielle Lebensräume für die streng geschützten Arten Fischotter und Biber dar (MUGV 2014). Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet (Forstflächen, Gehölzsukzessionsflächen, keine Oberflächengewässer etc.) ist ein Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans nicht anzunehmen; diese sind daher nicht weiter zu betrachten.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet des Wolfes (BfN 2019). Da der Planungsraum selbst in Hinblick auf die vorhandenen Habitatstrukturen (Forstflächen, Gehölzsukzessionsflächen) keine hinreichend prioritären Lebensraumstrukturen für den Wolf bietet, ist für diese Art eine geringe Relevanz gegenüber dem hier betrachteten Vorhaben festzustellen. Das Vorkommen des Wolfes ist mit hinreichender Sicherheit auch für das Plangebiet bekannt und wird somit in die Bewertung mit aufgenommen.</p> <p>Hinsichtlich artenschutzrelevanter Kleinsäuger (Feldhamster, Haselmaus) ist den Verbreitungskarten des BfN (2019) nach mit keinem Vorkommen zu rechnen; diese sind daher nicht weiter zu betrachten.</p>

Artengruppe	kein Vor-	erforderliche	Begründung
-------------	-----------	---------------	------------

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

	kommen / keine Be- troffenheit	Prüfung der Betroffenheit	
Vögel	-	X	<p>Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebiets (Forstflächen, Gehölzsukzessionsflächen, militärische Siedlungsreste) sowie angrenzender Gewerbestrukturen (Flugfeld), ist zunächst davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Arten des Waldes, des Halboffenlandes, Gehölzbrüter, Siedlungsfolger und Ödland besiedelnde Arten betroffen sind. Im Zuge der faunistischen Untersuchung von SAUER (Umweltbericht 2024) konnten insgesamt 47 Arten dieser Gruppen als Brutvögel nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebietes und der umliegenden Strukturen, lässt sich zudem eine Nutzung durch Zug- und Rastvögel nicht ausschließen.</p> <p>Durch die fehlende Bewirtschaftung der Fläche (Gehölzsukzession) sowie die Lage direkt an der Flughafenstraße und befestigter sonstiger Objektwege kommen sowohl störungsempfindliche wie auch störungsunempfindliche Arten vor.</p> <p>Im weiteren Prüfverlauf ist somit die Betroffenheit von bodenbrütenden Arten, gehölzbrütenden Arten, Siedlungsfolgern sowie Zug- und Rastvögel näher zu betrachten.</p>
Amphibien	-	X	<p>In einigen wassergefüllten Grubenbereichen am ehemaligen Casino sind einzelne Exemplare von Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte gefunden worden. Insgesamt sind im Plan-gebiet sehr wenige Amphibennachweise aufgrund der weitgehend fehlenden Gewässer festgestellt worden.</p>
Reptilien	-	X	<p>Gem. BfN (2019) befindet sich das Plangebiet zudem innerhalb des Verbreitungsgebietes der Schlingnatter, welche jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.</p> <p>An der Casinoruine, an den Bahnlageregebäuden und an den nördlichen besonnten Gehölzstreifen konnten in 2022 und 2023 Zauneidechsen nachgewiesen werden (SAUER Umweltbericht 2024), weshalb die Betroffenheit in der weiteren Planung zu Prüfen ist. Entlang der nördlichen Zuwegung zum Plangebiet befinden sich zudem Strukturen, welche sich potentiell für Zauneidechsen nach der Anlage der PVA eignen könnten.</p>
Schmetterlinge	X	-	<p>Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht anzunehmen. Gemäß der Verbreitungskarten des BfN (2019) sind für den Naturraum des Plangebietes zudem keine Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten bekannt. Eine vertiefende Betrachtung dieser Ordnung ist daher nicht notwendig.</p>

Artengruppe	kein Vor- kommen / keine Be- troffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Libellen	X	-	Das Planungsgebiet verfügt über keine feuchten oder wässrigen Biotope. Die temporär vorhandenen kleinräumigen Grabenabschnitte mit Wasser weisen keine hinreichende Lebens-raumqualität für Libellen auf. Während der Kar-tierungszeiträume sind keine entsprechenden Libellennachweise getroffen worden. Eine Betroffenheit der Libellen für das Plangebiet lässt sich ausschließen.
Käfer	X	-	Gem. BfN (2019) befindet sich das Plangebiet innerhalb der Verbreitungsgebiete der streng geschützten Arten Eremit und Heldbock, für die das Plangebiet jedoch eine geeignete Habitatstruktur, die Eichengruppe am Bunker, aufweist. An keinen Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs des BPlans wurden bisher größere Bohrlöcher oder Mulm vorgefunden. Für die Zukunft kann eine Besiedlung der zu erhaltenden Eichengruppe durchaus möglich werden. Aktuell ist eine vertiefende Betrachtung von Käfern ist daher nicht notwendig.
Fische	X	-	Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete streng geschützter Fischarten (BfN 2019). Es gibt keine Gewässer. Die vertiefende Betrachtung von Fischen ist daher nicht notwendig.
Weichtiere	X	-	Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete streng geschützter Fischarten (BfN 2019). Eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.
Farn- und Blüten- pflanzen	X	-	Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Farn- und Blütenpflanzen kann innerhalb des Plan-gebietes ausgeschlossen werden.

3 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Schacksdorf und wurde früher als militärischer Kasernenbereich, zuletzt von den GSSD, genutzt. Seit 1993 stellte sich vorwiegend eine extensive und im Gehölzbereich sukzessive Entwicklung ein, die nach der ersten Beräumung von Gebäuden und Anlagen sich auf den Flächen etablierte. Die alten Betonfahrstraßen, Gleisanlagen, befestigten Stellplätze, einige Gebäude, Gebäudereste, Kabelkanäle, Gruben und Trassen sind zu Teilen noch vorhanden und in den letzten 30 Jahren mehr oder weniger von der Natur zurückerobert worden. Das Gelände ist stark mit Altlastenverdachtflächen durchsetzt, zahlreiche Müll- und Abfallablagerungen an den gut erreichbaren Wegen sind vorhanden. Der Gehölzbestand weist eine durchgehend sukzessiv geprägte Entwicklung auf, einige alte Baumreihen und zwei Altkiefernstreifen weisen auf den früheren Gehölzbestand innerhalb des Kasernenbereiches hin. Eine Eichenteilfläche am nordwestlichen Rand weist einen vitalen Zustand auf und soll erhalten werden. Alle anderen Gehölze werden beseitigt.

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Insgesamt weist das Plangebiet mit den Gehölzstrukturen aus überwiegend Kiefern, Birken und Aspen ein mittleres Habitatpotential auf. Die noch vorhandenen zahlreichen Gebäudereste, Gebäude und Betonstraßen im Plangebiet weisen ein geringes Habitatpotential auf.

Die in den nachfolgenden Tabellen verwendeten Abkürzungen bedeuten:

VS-RL nach Vogelschutz-Richtlinie geschützte Arten

Art. 1 europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Anh. I. streng geschützte Vogelart nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie

FFH-RL nach FFH-Richtlinie geschützte Arten

Anh. II streng geschützte Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Anh. IV besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV nach BArtSchV geschützte Arten

bg besonders geschützte Art

sg streng geschützte Art

RLBB Gefährdungskategorie der Roten Listen Brandenburgs

0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potentiell gefährdet

R extrem selten (geografische Restriktion)

V zurückgehend lt. Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie)

3.1 Vögel

3.1.1 Brutvögel

Methodik (aus SAUER Umweltbericht 2024)

Die Erfassung der vorkommenden Brutvogelarten erfolgte gemäß der Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005). Das Untersuchungsgebiet ergab sich aus einem Umkreis von 300m um die geplante PVA (UG 300).

In der Zeit vom 20.04.2022 bis 31.08.2022 erfolgten insgesamt neun morgendliche Begehungen. Zwischen den einzelnen Tagterminen wurden Abstände von mindestens sieben Tagen eingehalten. Zwei Begehungen zum Nachweis nachtaktiver Vogelarten erfolgten am 04.05.2022 und am 15.06.2022. Der Maitermin diente dem Nachweis revieranzeigender Eulenarten. Im Juni wurde auf bettelrufende Jungeulen geachtet. Auf den Einsatz von Klangattrappen zum Nachweis von Eulen wurde verzichtet, weil diese als unzuverlässig gelten (z.B. BIRRER 2014). Alle revieranzeigenden Vögel wurden auf Tageskarten lagegenau eingetragen. Zur Ermittlung der Anzahl der Reviere wurden die Daten der Tageskarten auf Artkarten übertragen und anschließend zu sogenannten Papierrevieren aggregiert.

Horste von Großvögeln wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Datum	Kartiergegenstand
20.04.2022	1. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens
04./05.05.2022	2. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens/nachts
17./18.05.2022	3. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens/nachts
31./05. & 01.06.2022	4. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens/nachts
15./16.06.2022	5. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens/nachts
29.06.2022	6. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens
07./08.07.2022	7. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens/nachts
19./20.07.2022	8. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens/nachts
10.08.2022	9. Durchgang: Revierkartierung Brutvögel morgens

Abb. 1: Termine zur Erfassung von Brutvögeln

Ergebnisse (aus SAUER, Umweltbericht 2024)

Es konnten 47 Brutvogelarten mit mindestens 95 Revieren festgestellt werden. Die nachfolgende Tabelle in Verbindung mit Plan 1 der Anlage 1 gibt die Ergebnisse der Brutvogelkartierung wieder.

Tab. 2: Papierrevier im 300m-Umkreis (aus SAUER, Umweltbericht 2021)

Art	Anzahl Reviere im 300m UR	RL BB (2019)	RL BRD (2020)	VSRL	Bart-SchVO
Amsel	5				
Bachstelze	3				
Baumpieper	1	V	V		
Blaumeise	>5				
Bluthänfling	>3	3	3		
Buchfink	2				
Buntspecht	1				
Dorngrasmücke	1	V			
Eichelhäher	1				
Feldlerche	1	3	3		
Feldsperling	>3	V	V		

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Art	Anzahl Reviere im 300m UR	RL BB (2019)	RL BRD (2020)	VSRL	Bart- SchVO
Fitis	1				
Gartenbaumläufer	1				
Gartengrasmücke	2				
Girlitz	1	V			
Goldammer	1				
Grünfink	2				
Grünspecht	1				
Haubenmeise	2				
Hausrotschwanz	2				
Haussperling	>10				
Heidelerche	1	V	V	Anhang I	Sg
Heckenbraunelle	1				
Klappergrasmücke	2				
Kleiber	4				
Kleinspecht	1				
Kohlmeise	>5				
Misteldrossel	2				
Mönchsgrasmücke	2				
Nachtigall	1				
Neuntöter	1	3		Anhang I	
Ringeltaube	1				
Rotkehlchen	2				
Schafstelze	1				
Schwarzkehlchen	1				
Schwarzspecht	1				
Singdrossel	2				
Star	3		3		
Stieglitz	2				
Türkentaube	1				
Waldlaubsänger	2				
Waldkauz	1				
Waldohreule	1				
Wendehals	1	2	2		
Zaunkönig	3				
Zilpzalp	3				

Die Erfassungen von Haussperling und Felsperling sind bezüglich der Revieranzahl mit Unsicherheiten behaftet, weil beide Arten gesellig brüten und ihre Niststätten bedingt durch die Lage in und am Casino und Bahnlagerhallen schlecht einsehbar waren. Die genaue Zahl besetzter Nester ist daher kaum zu ermitteln. Die angegebenen Zahlen geben daher einen Mindestbestand an.

Das Jahr 2022 war durch eine bereits fröhsommerliche warme Witterung mit sehr geringen Niederschlägen gekennzeichnet. Es waren in den Kiefern-, Birken- und Aspenjungbeständen insgesamt sehr wenige Brutnachweise zu führen.

Neun der festgestellten Arten finden sich in der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg. Davon sind vier Arten gefährdet und fünf Arten werden in der Vorwarnliste geführt. In der aktuellen Roten Liste Deutschlands finden sich sieben Arten, davon sind vier Arten gefährdet und drei werden in der Vorwarnliste geführt. Als Arten der Kategorien „stark gefährdet“ und „vom Aussterben bedroht“ kommen im Gebiet nur der Wendehals vor.

Heidelerche und Neuntöter werden im Anhang I der VSRL aufgeführt, die Heidelerche wird auch im Anhang zur BARTSchVO gelistet.

Die häufigsten Brutvogelarten waren mit mindestens 10 Revieren der Haussperling, gefolgt von der Kohlmeise, Blaumeise und Amsel mit 5 Revieren. Von den Eulen wurden im Plangebiet Waldkauz und Waldohreule nachgewiesen. Andere nachtaktive Vogelarten, insbesondere die Wachtel, konnten nicht beobachtet werden.

Das Untersuchungsgebiet ist mit überwiegenden Anteilen von Wald, Sukzessionsflächen, Altgebäuden, Ruinen, Bunkern, Wegen und mit eingestreuten sonstigen baulichen Strukturelementen stärker gegliedert als ein gewachsener Kiefernwaldbestand. Im Ergebnis ermöglicht diese Strukturvielfalt die Ansiedlung unterschiedlicher Brutvogelgemeinschaften, was zu einer höheren Artenvielfalt führt.

Die wenigen randlichen und kleinräumigen Offenlandflächen im Plangebiet bieten nur wenigen Arten einen Lebensraum, weshalb sie nur dünn besiedelt sind. Und sich in einzelnen Brutpaaren widerspiegelt. In der militärisch-gewerblich strukturierten Lage von Lichterfeld-Schacksdorf sowie in den älteren Waldflächen (wie die Eichenwaldgruppe) ist die Artenvielfalt dagegen deutlich erhöht.

Im Untersuchungsgebiet brüten keine Großvogelarten. Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard sind nur als Nahrungsgäste festgestellt worden. In den umliegenden Wald- und Gehölzbereichen siedeln diese Großvogelarten und waren auch mehrfach festzustellen. Hier dürfte der geringe Anteil von nutzbaren Altbäumen eine Rolle spielen und die Jungbestände weisen einfach noch nicht die Habitatqualitäten für eine erfolgreiche Brut auf. In den benachbarten Flächen deuteten Anfang Mai zerbissene Eier, die unter einigen Horsten lagen, darauf hin, dass vermutlich Waschbären oder andere Prädatoren einen Teil der dortigen Bruten vernichtet hatten. Auch waren visuell vor allem Waschbären, Füchse, Steinmarder, Baum-marder und Iltis im Plangebiet anhand der Spuren nachzuweisen, was auch den anderen vorkommenden Brutvogelarten in der erfolgreichen Brut erhebliche Probleme bereitet hat.

Die PVA wird durch die überwiegende Beseitigung der Gehölzflächen für viele Waldvogelarten bzw. Heckenbewohner als Lebensraum beeinträchtigt. Zwar verbleiben die Alteichengruppe am Bunker und es werden Nisthilfen installiert, aber für einige Arten wird dies ein Wechsel des Lebensraumes bedeuten. Für die Gilde der Waldvögel wirkt die PVA hinsichtlich der künftigen Lebensraumnutzung negativ.

Die geplante PVA betrifft auch den Lebensraum von Vogelarten der strukturreichen Feldflur (Bachstelze, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer und Schafstelze). Zwar sind die genannten Arten bereits im Plangebiet vertreten, haben aber nur wenige Brutpaare. Vor allem die breiten ruderalen Grasränder der PVA bieten den Offenlandbewohnern eine Chance, sich hier stärker zu etablieren. Auch wenn diese Einschätzung nur eine Hypothese aktuell darstellt, sind an anderen Standorten auch Arten wie Schwarzkehlchen und Braunkehlchen in solche PVA-Bereiche neu eingewandert.

Auch wenn manche der hier vorkommenden Arten auf dem benachbarten Flugfeld auf Nahrungssuche gehen, wie Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star u.a. scheiden die betroffenen Sukzessionsgehölzflächen bisher weitgehend hierfür aus. Sie scheiden deshalb als Nahrungshabitat für Stare und andere Offenlandbewohner aus, die auf kurze Vegetation im Nahrungshabitat angewiesen sind, aus. Dies wird sich für die künftige PVA ändern. Hier sind geringwüchsige ruderale Grasfluren vorherrschend, die maximal einmal im Jahr gemäht werden. Der Bestand an Insektenbeute dürfte damit auch eine Steigerung erfahren und als attraktives Nahrungshabitat wirken.

3.1.2 Zug- und Rastvögel

Das im Bereich des Flugfeldes vorhandene Offenland reicht an das Plangebiet heran. In diesem Umfeld kann das Flugfeld potentiell von verschiedenen Zug- und Rastvögeln als Nahrungs-habitat genutzt werden. Das von unterschiedlichen Gehölzstadien geprägte Plangebiet jedoch in ABBO (2020) im Naturraum mit keinen Rastvogelvorkommen genannt

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

wird, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine nennenswerte Bedeutung für diese Artengruppe hat.

Einzelne möglicherweise doch auftretende Wintergäste und Durchzügler finden zudem im weiteren Umfeld des Plangebietes großflächige Rast- und Nahrungsplätze in besserer Qualität (z.B. „Grünhaus“ und andere frühere rekultivierte Tagebauflächen). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die um das Plangebiet zu den Wintermonaten vorkommenden Trupps von nordischen Gänsen, Kranichen und vergleichbaren Großvögeln, durch die Verwechslung der Photovoltaikanlage mit Wasserflächen, kann ausgeschlossen werden, da angenommen werden kann, dass die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen (HERDEN ET AL. 2009: 62).

Insgesamt lässt sich somit eine Betroffenheit dieser Artengruppe bereits in der Bestandsanalyse ausschließen.

Im Umweltbericht wurde ausführlich auf eine mögliche Betroffenheit des Auerhuhnes eingegangen. Die Art wird seit Jahren in der Niederlausitz in ausgewählten Schutzgebietsflächen aus-gewildert und hat sich in einigen Heidegebieten und Tagebaurestflächen angesiedelt. Dies trifft hier auch auf das ca. 5 km entfernte „Grünhaus“-Projektgebiet zu. Es wird insgesamt jedoch ein-geschätzt, daß sich aus dem PVA-Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträch-tigungen auf die aktuelle und künftige Auerhuhnpopulation entwickeln werden.

3.2 Amphibien

Methodik (aus SAUER, Umweltbericht 2024)

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Radius von 200m um die geplante PVA (UG 200). Die vorkommenden Amphibien wurden im Rahmen von neun Begehungen in 2022 und fünf Begehungen in 2023 erfasst (Tabelle 1 und 2 Umweltbericht, 2024). Die Begehungen erfolgten überwiegend am Vormittag, zu einem Drittel auch in den späten Nachmittags- und frühen Abend-stunden.

Ergebnisse (aus SAUER, Umweltbericht 2024)

Das Gebiet weist für Amphibienarten nur bedingt geeignete Lebensbedingungen auf. Grund hierfür ist der Mangel an Laichgewässern sowie der große Anteil von heideähnlichen Gehölzflächen, die für die meisten Arten keine geeigneten Habitate darstellen.

Das Frühjahr und der Frühsommer in 2022 und auch 2023 war in Teilen sehr trocken und für die Erfassung von Amphibien eher ungünstig. Trotz Erfassungsdurchgängen an Tagen mit geeignetem Wetter waren zunächst nur die kältetoleranten Erdkröten in sehr wenigen Exemplaren nachweisbar.

Trotzdem konnten insgesamt drei Amphibienarten im Gebiet nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch. Die Erdkröte profitierte auch von kleineren Standgewässern außerhalb des Plangebietes, da diese wanderfreudig ist und vor allem auch geeignete Überwinterungsbereiche über mehrere hundert Meter aufsucht.

Grasfrosch und Teichfrosch sind an einigen wasserbestandenen Grubenbereichen der Casino-ruine festgestellt worden. Hierbei trockneten diese Wasserstellen aber im Laufe des Frühjahrs aus und waren als Reproduktionsräume eher ungeeignet. Gras- und Teichfrosch sind „besonders geschützt“. Der Grasfrosch steht zudem auch in der Kategorie „gefährdet“ in Brandenburg. Bei einem niederschlagsreichen Jahr kann man davon ausgehen, dass in kleineren wassergefüllten Bereichen auch Gras- und Teichfrosch anzutreffend sind. Auch hier dürften Einwanderungen aus benachbarten günstigeren Lebensräumen stattfinden.

Der Laubfrosch wurde nur im benachbarten Bereich der Flugfeldbauten und dortigen Teilflächen gehört, im Plangebiet gab es keine Nachweise.

3.3 Reptilien (Zauneidechse)

Methodik (aus SAUER, Umweltbericht 2024)

Zunächst wurde eine Übersichtbegehung auf den Wegen durchgeführt, durch die festgestellt werden sollte, ob im Gebiet Flächen mit Habitateignung vorhanden sind. Für diese Prüfung wurde das Gebiet mit einem Umkreis von 50m (UG 50) zugrunde gelegt. Die Begehung wurde im Juni 2022 mit einem positiven Ergebnis durchgeführt. Es handelt sich um die südexponierte Stellplatzfläche im nordöstlichen Plangebiet, die direkte Umgebung an den beiden Bahngüterhallen am nördlichen Plangebietsrand und den Bereich um die Casinoruine. Der Bewuchs der Teilebereiche ist abwechslungsreich und umfasst dichte Bereiche, die zum Teil durch Landreitgras dominiert werden, sowie schütter bewachsene Bereiche, auf denen zum Teil der Sandboden frei liegt. Damit waren wesentliche Bestandteile eines typischen Zauneidechsen-habitats vorhanden. Der Boden ist zudem gut grabfähig, sodass neben der Sommeraktivität auch Eiablage und Überwinterung möglich sind. Sehr kleinflächig sind einige weitere Bereiche mit Habitatpotenzial aber ohne Zauneidechsenfeststellungen vorhanden.

Im weiteren Kartieren wurden diese Bereiche auf Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Die Begehungen fanden am 15.06.2022, 29.06.2022, 19.07.2022, 10.08.2022, 08.07.2023, 26.07.2023 und am 05.08.2023 statt. Die Wetterbedingungen waren mit trockenem, aber nicht heißem Wetter und zumindest anteilig Sonnenschein jeweils gut.

Ergebnisse (aus SIMMAT 2021, s. Anlage 1)

Zu den Begehungen am konnten jeweils 5 bis 11 Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es handelte sich um insgesamt drei Schlüpflinge des laufenden Jahres. Adulte Tiere wurden ebenfalls beobachtet, vorjährige Tiere waren augenscheinlich nicht darunter. Damit wurden nur sehr wenige Tiere nachgewiesen. Nach SCHNEEWEISS et al. (2014) können vor allem kleine Populationen oft nur über die Beobachtung von Schlüpflingen nachgewiesen werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Population im Gebiet ebenfalls um eine individuenarme Population handelt. Da Zauneidechsen sehr versteckt leben und nie alle Tiere einer Population sichtbar sind, ist jedoch zu unterstellen, dass die Bereiche mit Habitateignung flächig, wenn auch in geringer Dichte von der Art besiedelt sind.

Zauneidechsen sind sehr ortstreu und zugleich auf bestimmte Lebensräume beschränkt (BLANKE 2010). Sie besiedeln frische bis trockene Örtlichkeiten, die einen kleinflächigen Wechsel zwischen dichter und schütterer Vegetation aufweisen. Deckung stellt eine essentielle Ressource dar, weshalb Altgrasbeständen eine besondere Bedeutung zukommt. Im Umweltbericht sind für die Zauneidechse erhebliche Flächen als Entwicklungsbereiche in Form von Kompensationsmaßnahmen gewidmet.

3.4 Libellen

Es sind keine Libellen im Plangebiet festgestellt worden.

4 Betroffenheitsabschätzung

4.1 Artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG bewirken können. Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können. Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Die Wirkfaktoren des Vorhabens im Hinblick auf die Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Satz 1 - 3 BNatSchG sind der folgenden Tab. 10 zu entnehmen. Vom geplanten Vorhaben ausgehende Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorrübergehend)
- anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft, wiederkehrend).

Unter Beachtung der anzustellenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprognose bezieht sich der Untersuchungsraum (UR) ausschließlich auf das Plangebiet (ausschließlich eng begrenzte Wirkungen zu erwarten).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, optische Störungen sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Entfernung der Vegetation in Teilen des Baufeldes
- temporäre Inanspruchnahme von Boden
- erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen) infolge der Bautätigkeit
- Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren treten durch Photovoltaikanlage v.a. durch die Aufständigung mit Solarmodulen auf. Folgender Wirkfaktor ist zu betrachten:

- dauerhafter Verlust von vornehmlich bereits anthropogen überprägten Lebensräumen (Flächeninanspruchnahme: 1,37 ha durch Punktversiegelung und Herstellung der Zuwegung, auch teilweise Weiternutzung der vorhandenen Versiegelungsflächen)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten durch die veränderte Nutzung der Flächen auf. Die in Tab. 10 aufgeführten betriebsbedingten Wirkfaktoren beziehen sich hauptsächlich auf Wartungs- und Flächenfreihaltungsarbeiten, die nur temporär (i.d.R. 1–3-mal jährlich) wirken und daher von geringer Intensität sind. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Verkehrsnutzung zur Wartung der Anlagen
- optische Störungen (Vögel).

Im Hinblick auf die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG sind folgende Wirkfaktoren des Vorhabens relevant:

Tab. 3: artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen und -verdichtung	X	X	-
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	X	-	(x)
Lärmimmissionen	X	-	(x)
Lichtimmissionen	X	-	(x)
Erschütterungen	X	-	(x)

() = Beeinträchtigungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf und erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG bewirken können. Eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann, aufgrund der Biotopausstattung des Vorhabengebietes, ausgeschlossen werden. Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen betreffen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können.

Entwertungen/Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

4.2 Artspezifische Betroffenheit

4.2.1 Vögel

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren

Die Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. - 31.08.) kann zu unmittelbaren Verlusten führen. Bei Erdarbeiten und dem Aufstellen der Module innerhalb der Hauptbrutzeit ist auf den gerodeten Ruderalflächen und der Gehölzbrache die Tötung von Tieren, insbesondere von Offenlandbrütern bzw. die Beschädigung von Entwicklungsformen nicht auszuschließen.
Eingriffe in Gehölze, Siedlungsstrukturen (Abbrucharbeiten Gebäude, Ruinen und Anlagen) sind daher außerhalb der Brutzeit vorgesehen, sodass eine Tötung von Gehölzbrütern und Siedlungsfolgern nicht zu erwarten sind.

Direkte Verluste durch den Baustellenverkehr (Kollision mit Baufahrzeugen) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbst wenn unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen können, liegt keine Tötung vor, wenn dieses Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist. Ansonsten liegt auch hier keine Erhöhung des „allgemeinen Lebensrisikos“ der Tiere vor.

Betriebsbedingt unterliegt die im Bereich der PVA zu entwickelnde Magere Flachland-Mähwiese einer einschürigen Mahd pro Jahr, so dass auch eine betriebsbedingte Tötung von Bodenbrütern nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Bei Vögeln maskiert der Lärm zusätzlich zum natürlichen Schallpegel (durch Regen, Wind, Vegetation, Fauna) wichtige arteigene akustische Signale, die beispielsweise bei Brutvögeln der Partnerfindung, Revierverteidigung u.ä. dienen. Zudem ist mit Lärm eine Scheuchwirkung auf die Vögel verbunden. Eine vermehrte und dauerhaft anhaltende Scheuchwirkung kann Folgen auf die Kondition und Gesundheit der Arten bis zur mittelbaren Aufgabe von Niststätten haben.

Bei dem vorhabenspezifischen Lärm sowie optischen Reizen handelt es sich zunächst um bauzeitlich und räumlich begrenzten, diskontinuierlichen Baustellenbetrieb in einem mit Vorbelastungen behafteten Raum (durch die angrenzenden gewerblichen Flächen am Flugfeld). Die mit Unterbrechungen stattfindenden Einwirkungen durch den Baustellenverkehr, Kipp- und Ladevorgängen sowie dem Einrammen der Gestellstützen für die Aufständigung der Solarmodule und die geplante Wechselrichter- bzw. Trafo-/Übergabestation sind zwar als wesentliche Störfaktoren zu werten, dennoch kann ein akustischer Austausch bei der Mehrzahl der zu erwartenden Vogelarten während der Lärm-pausen als möglich erachtet werden.

Zur Pflege der anlagebedingten Mageren Flachland-Mähwiese muss diese zwischen und randlich der Solarmodule jährlich gemäht werden, sollte die Mahd während der Hauptreproduktionszeit der Bodenbrüter erfolgen, kann eine erhebliche Störung für die Arten, die nach Beendigung der Baumaßnahme die PVA besetzen, nicht ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit kann unmittelbare Verluste von Fortpflanzungsstätten von bodenbrütenden Vogelarten mit sich bringen. Hier sind durch die Baufeldfreimachung während der Hauptbrutzeit mögliche Gelege von einer Zerstörung betroffen.

Gemäß des Niststättenerlasses Brandenburg (MLUL 2018) endet der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Art nutzt ihre Nester nicht wieder und errichtet diese jährlich neu. Auf intensiv genutzten Ackerflächen unterliegen Bodenbrüter zudem immer einem Lebensrisiko durch die jeweilige Bewirtschaftung. Hinzu kommt, dass sich je nach Bestellung der Felder das Habitatpotential der Fläche unterschiedlich gestaltet und z.B. bei der Bewirtschaftung mit Mais die Eignung der Fläche zur Anlage von Nestern eher geringer ausfällt.

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass Photovoltaikanlagen, je nach Ausgestaltung, günstige Habitateigenschaften für Bodenbrüter bieten. Im Gegenzug zu landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen bieten PVA ein dauerhaftes, gleichbleibendes Pflegeregime und stehen daher in jeder Brutsaison zur Verfügung, so dass auch gefährdete Arten der Grünländer bzw. Trockenrasen hier dauerhaft geeignete Lebensräume finden (vgl. BNE E.V., 2019).

Weiterhin ermittelten LIEDER & LUMPE (o.J.), dass die aufgestellten Module Funktionen als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz und zur Revierbewachung (Überblick) erfüllen. „Auch Komfortverhalten, wie Sonnenbad, ist auf den Modulen möglich. Unter und neben den Modulen stehen genügend Freiflächen zur Nahrungssuche und Nestanlage zur Verfügung“ (ebd.: 8 f.). Auch TRÖLTZSCH & NEULING (2013) weisen darauf hin, dass unter Berücksichtigung einer

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

bestimmten Strukturierung der Anlage, Solarparks günstige Lebensräume für diejenigen Arten bieten, die sich durch die intensive Landwirtschaft im Rückgang befinden.

Es ist daher davon auszugehen, dass zumindest in den Randbereichen zahlreiche Brutplätze auch nach Beendigung der Bauzeit für bodenbrütende Vogelarten wie der Feldlerche und anderen Offenlandbrütern zur Verfügung stehen. Darüber hinaus finden sich im nördlichen Umfeld großflächige Flugfeld-Offenlandteile, bei denen anzunehmen ist, dass diese nicht vollständig mit Feldlerchen oder anderen Bodenbrütern besetzt sind, da insbesondere die Feldlerche andernfalls wesentlich stabilere Bestände aufweisen würde.

Im Sinne des Vorsorgegedankens ist sicherzustellen, dass ein Verlust an Fortpflanzungsstätten, im vorliegenden Fall insbesondere für die Feldlerche, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Durch die Errichtung der PVA ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten von 1 Brutpaar der Feldlerche zu rechnen. Mit den getroffenen Festsetzungen zum Betriebsregime auf der PVA dürfte dieses Brutpaar aber mindestens ausgleichbar sein, eher wird mit mehreren Brutpaaren im Plangebiet gerechnet.

Betriebsbedingt unterliegt die geplante Magere Flachland-Mähwiese im Bereich der PVA einer -einschürigen Mahd pro Jahr, sodass eine betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Gehölzbrütern und Siedlungsfolgern ist mit hinreichender Sicherheit gegeben, da erhebliche Anteile im Plangebiet gerodet bzw. von Bauten abgebrochen werden. Eine einzelne Eichenaltholzgruppe in randlicher nordwestlicher Lage bleibt erhalten.

Eine generelle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der am Boden brütenden Arten kann nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Betroffenheit der Brutvogelarten im UR

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
bodenbrütende Vogelarten	X	X	X
gehölzbrütende Vogelarten	-	X	-
Siedlungsfolger	-	X	-
gewässergebundene Arten	-	X	-

4.2.2 Amphibien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Bei baubedingten oder betriebsbedingten Eingriffen in die potentiellen Habitatflächen (kaum geeignete dauerhaften Lebensräume im Plangebiet) ist mit Tötungen und Verletzungen der Tiere zu rechnen. So können durch das Bewegen von Maschinen Tiere entweder direkt erfasst oder im Boden vergraben getötet werden. Es sind gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Die PVA-Anlage bietet den Tieren hingegen Deckung, weshalb der Prädationsdruck bspw. durch Greifvögel abnehmen kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Durch den Baubetrieb verursachte Störungen, insbesondere während der Paarungszeit, sind generell nicht auszuschließen.

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Anlagebedingte Emissionen sind bei PV-Freiflächenanlagen besonders gering, sodass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Störungen beschränken sich auf gelegentliche Wartungsarbeiten und die Pflege des Graslands. Aufgrund der Vorbelastung (benachbarte Gewerbeflächen, Straße) ergeben sich hierdurch keine wesentlichen Änderungen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei bauzeitlichen oder betriebsbedingten Eingriffen in die Habitatflächen ist mit einer Beschädigung und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Tab. 5: Betroffenheit der Amphibien im UR

Artengruppe		Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
		Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Amphibien	Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch	X	X	X

4.2.3 Reptilien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

An der Casinoruine, an den Bahnlagerhallen und im Nordosten des Plangebietes an den offenen Stellflächen wurden Zauneidechsen nachgewiesen (SAUER, Umweltbericht 2024). Eine Besiedlung der restlichen Flächen (Gehölz- und Forstflächen unterschiedlicher Alterstufen) ist aufgrund der aktuellen Zustände eher auszuschließen.

Bei baubedingten oder betriebsbedingten Eingriffen in die Habitatflächen ist mit Tötungen und Verletzungen der Tiere zu rechnen. Die PVA-Anlage bietet den Tieren hingegen Deckung, weshalb der Prädationsdruck bspw. durch Greifvögel abnehmen kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Erhebliche Störungen (mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population) durch Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen können nicht ausgeschlossen werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Anlagebedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist zur Offenhaltung des Graslands unter und zwischen den Modulen eine einschürige Mahd pro Jahr geplant. Nach Einstellung der forstlichen Nutzung ist mit einer Einwanderung der Tiere auf die Sonderfläche „Photovoltaik“ zu rechnen. In Abhängigkeit von Mahdtermin und Mähgerät kann es grundsätzlich zu Störungen von Zauneidechsen durch die Mahd kommen (Betroffenheit). Es ist daher im Rahmen der Pflege der Fläche auch auf die Belange der Zauneidechse einzugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei bauzeitlichen oder betriebsbedingten Eingriffen in die Habitatflächen ist mit einer Beschädigung und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Tab. 6: Betroffenheit der Reptilien im UR

Artengruppe		Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
		Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Reptilien	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	X	X	X

4.2.4 Libellen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

In die (potentiell) von Libellen als Habitat genutzten Gewässer wird weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt eingegriffen, weil sich diese außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden und außerhalb der Baufelder verläuft und somit frei von PVA-Anlagen bleiben.

Da zudem ausgewachsene Tiere fluchtfähig sind, lässt sich ein Verbotstatbestand des § 44 Nr. 1 BNatSchG folglich im Zuge der artspezifischen Betroffenheit ausschließen.

Die nach Rechtskraft des BP weiterhin notwendige Gewässerunterhaltung stellt keine Änderung zur gegenwärtigen Situation dar.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Bei Libellen weisen lediglich Larvalstadien eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Da vorhabenbedingt in keine Larvalgewässer eingegriffen wird, ist eine erhebliche Störung der Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die nach Rechtskraft des BP weiterhin notwendige Gewässerunterhaltung stellt keine Änderung zur gegenwärtigen Situation dar.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

In die (potentiell) von Libellen als Habitat genutzten Gewässer wird weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt eingegriffen, weil sich diese außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden und außerhalb der Baufelder verlaufen und somit frei von PVA-Anlagen bleibt.

Durch die Extensivierung der derzeit weitestgehend forstlich genutzten Flächen des Plangebietes und den damit einhergehend reduzierten Nähr- und Schadstoffeinträgen in die benachbarten Gewässer kann sich mit der Umsetzung des Plans sogar eine Verbesserung der Qualität der Habitats ergeben.

Die nach Rechtskraft des BP weiterhin notwendige Gewässerunterhaltung stellt keine Änderung zur gegenwärtigen Situation dar.

Tab. 7: Betroffenheit der Libellen im UR

Artengruppe		Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
		Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Libellen	Keine Artnachweise	-	-	-

5 Maßnahmenplanung

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Dem § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragend, sind im Rahmen der Eingriffsregelung schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen:

VAFB1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von bodenbrütenden Vogelarten ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptreproduktionszeiten, zwischen dem 31. August und 01. März einzuordnen. Ist aus bautechnischen / vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 31. August und 01. März nicht möglich, ist die Maßnahme VafB5 umzusetzen.

VAFB2 Amphibienschutz

Zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Erdkröten sind vor Baubeginn und vor der Beendigung der Winterruhe der Art (von Anfang Januar bis Ende Februar) 2 Amphibienschutzzäune zu errichten im Bereich der Casinoruine. Diese sollen die gegebenenfalls mit Wasser bestandenen Grabenbereiche separieren und ein Ableichen in diese verhindern. Ein anderer hat den Zweck eine Einwanderung der Art in die Kleingewässer zu verhindern. Der Verlauf der zu installierenden Schutzzäune wird mit der UNB im Vorfeld abgesprochen, dokumentiert und mittels ökologischer Bauüberwachung auch kontrolliert.

VAFB3 Reptilienschutz

Die Casinoruine, die Bahnlagergebäude sowie eine kleinteilige, ruderale Pionier-, Gras-, und Staudenflur um die Stellplätze im Nordosten des Plangebietes stellen nachweislich einen Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dar. Die Baufelder besitzen jedoch aufgrund der aktuellen Zustände und fehlender Nutzung keine nachhaltige Eignung als Lebensraum dieser Art. Mit dem Erhalt des Bahnlagergebäudes und der Beseitigung der Gehölze wird am nördlichen Rand des Plangebietes eine Verbesserung des Zustandes künftig eintreten. Die komplette Beseitigung der Casinoruine wird durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im direkten Umfeld für einen verbesserten Lebensraum der Zauneidechse führen.

Aus diesem Grund ist zum Schutz der Tiere lediglich eine Einwanderung in die Baufelder zu verhindern. Der Amphibienschutzzaun (vgl. **VAFB2**) trennt Habitats und Baufelder effektiv, sodass baubedingte Tötungen vermieden werden können. Analog zum Amphibienschutz sind auch hier die zu installierenden Schutzzäune mit der UNB abzustimmen, eine ökologische Bauüberwachung einzurichten und entsprechend die Ergebnisse zu dokumentieren.

VAFB4 Feldlerchen- und Offenlandbrüterschutz

Damit die PVA-Anlage für Feldlerchen und weitere Offenlandbrüter als Lebensraum zur Verfügung steht, wird empfohlen, einen Abstand zwischen Zaun und Modulreihen ≥ 5 m vorzusehen. In die Reihen zwischen den Modulen besteht nur ein Abstand von unter 3 m, so dass hier nicht von einer zu erwartenden Brutnutzung ausgegangen wird. Nach PESCHEL et al. (2019) wurden Bodenbrüter in Parks mit Modulreihenabständen zum Zaun von mindestens 3 m beobachtet. Die Autoren empfehlen einen Abstand, der „ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt“. LIEDER & LUMPE (2011) fanden für einen 25 ha großen

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Solarpark mit Abständen der Solarpanels von drei Metern nach Inbetriebnahme gegenüber dem Ausgangszustand sogar leicht erhöhte Dichten der Feldlerche.

VAFB5 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn

Sollte aus technischen- oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung von **VAFB1** nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 01. März und 31. August (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden Flächen durch fachkundiges Personal auf Vorkommen geschützter und streng geschützter Tierarten zu kontrollieren.

Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von bodenbrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereich befinden, ist das weitere Vorgehen und Ergreifen geeigneter Habitate mit der zuständigen uNB abzustimmen. Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Andernfalls können die Flächen durch die öBB nach der artenschutzrechtlichen Kontrolle freigegeben werden.

VAFB6 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor der Mahd

Sollte eine Mahd der Maßnahmenflächen K4, K6 und K7 zwischen 01. März und 31. Oktober (Hauptbrutzeit von Vögeln plus Aktivitätsphase vorkommender Amphibien und Reptilien) durchgeführt werden, so sind in Abstimmung mit der öBB geeignete Teilbereiche auszuwählen und diese auf das Vorkommen von Bodenbrütern, Erdkröten und Zauneidechsen hin zu prüfen. Bei Vorhandensein von Individuen, deren Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist anderer Teilbereich auszuwählen oder mit der jeweiligen Mahd/Beweidung bis zur Beendigung der Bruten/Aktivitätsphase zu warten. Es ist sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5.2 Artenschutzrelevante Ausgleichsmaßnahmen

K4, K6 und K7 – zusätzliche Strukturaufwertung für die Feldlerche und Offenlandbrüter

Zur Entwicklung des künftigen Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchen- und Offenlandbrüterpopulation soll auf dem von den baulichen Anlagen freizuhaltenden randlichen Streifen zwischen Zaun und Modulreihen eine feldlerchengerechte Bewirtschaftungsform integriert werden. Diese ist in Form von ruderalen Mageren Flachland-Mähwiesen umzusetzen. Ruderale Magere Flachland-Mähwiesen besitzen eine hohe ökologische Bedeutung für den Biotopverbund, als Lebensraum und Nahrungshabitat für Vögel als auch Insekten, Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger. Sie erhöhen die Strukturvielfalt auf oftmals monotonen offenen Nutzflächen. Die ruderale Grasvegetation dient dazu, das Angebot an Nist- sowie Jagdplätzen zu erhöhen.

Durch die Anlage der ruderalen Mageren Flachland-Mähwiesen soll neben der Verlagerung des betroffenen Brutrevieres der Feldlerche (sowie weiterer Offenlandbrüter) die Ermöglichung einer erfolgreichen Zweit- und Drittbrut erwirkt werden. Es wird davon ausgegangen, dass als Ausgleichsfläche pro Brutpaar ca. 2.000m² erforderlich sind, womit sich für das hier betrachtete Vorhaben ein Bedarf von ca. 8.000m² Ausgleichsfläche ergibt (Randstreifen zwischen Zaun und Modulreihen in der Mitnutzung besonders der Zauneidechsenflächen).

Die ruderale Magere Flachland-Mähwiese ist auf gesamter Breite des Randstreifens innerhalb der Zaunanlage (5m) sowie auf deren gesamter Länge (ca. 1.250 m) anzulegen. Auf eine Ansaat mit einer Regiosaatgutmischung (FLL RSM Regio, UG4 - Ostdeutsches Tiefland) wird in der Ausführung als „Grundmischung“ verzichtet. Der Boden ist vor der Begrünung nicht zu lockern, um ein Aufkommen ruderaler Arten durch Selbstbegrünung zu fördern.

Zur Pflege ist eine jährlich regelmäßige Mahd oder Beweidung vorgesehen. Dabei sind jedoch folgende naturschutzfachliche Anforderungen an die Nutzung zu berücksichtigen:

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

- keine Bodenbearbeitungen
- vollständiger Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Nach Inbetriebnahme der PV-Anlage ist die Mahd/Beweidung von Teilen der Vegetationsbestände im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.10. ausschließlich nach Abstimmung mit einem Artenschutzfachmann (öBB, vgl. **VAFB6**) möglich. Hierbei werden geeignete Teilbereiche ausgewählt und diese auf das Vorkommen von Bodenbrütern, Erdkröten und Zauneidechsen hin geprüft. Bei Vorhandensein von Individuen, deren Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist ein anderer Teilbereich auszuwählen oder mit der jeweiligen Mahd/Beweidung bis zur Beendigung der Brut-/Aktivitätsphase zu warten. Es ist sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Nutzung der Gewässerrandstreifen zur Gewässerunterhaltung ist weiterhin möglich.

Die Mahd/Beweidung der übrigen Vegetationsbestände bzw. der vollständigen Maßnahmenfläche ist nur einmal jährlich ab 31.10. (nach Brutzeit und Aktivitätsperiode vorkommender Amphibien und Reptilien) zulässig.

Allgemeine Anforderungen an die Durchführung der Mahd

- der Mindestabstand von 15cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten
- die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten
- das Mahdgut ist generell von der Fläche zu beseitigen und schadlos entsprechend der geltenden Richtlinien zu entsorgen.

Allgemeine Anforderungen an die Durchführung der Beweidung

Sollte zur Pflege der ruderalen Mageren Flachland-Mähwiese eine Beweidung zum Einsatz kommen, so ist der Besatz auf eine Dichte von maximal 0,5 Großvieheinheiten pro ha zu begrenzen. Weiterhin dürfen Weidezäune lediglich die aktuell beweideten Flächen umzäunen und müssen unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Beweidung zurückgebaut werden.

Mit der Umsetzung dieses Pflegekonzeptes ist die Entwicklung einer ruderalen Mageren Flachland-Mähwiese möglich. Damit können hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden, die das Plangebiet als möglichen Lebensraum insbesondere für die Avifauna aufwerten. Die Randstreifen bleiben so weiterhin in als Lebensraum für die Feldlerche und Offenlandbrüter erhalten.

K4, K6 und K7 – zusätzliche Entwicklung und Erhalt von ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren

Die ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflur im Nordosten des Plangebietes, welche nachweislich einen Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse darstellt, sowie die angrenzenden Bereiche der bisherigen Gehölzflächen sollen als ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflur entwickelt werden bzw. als ebensolche erhalten bleiben. Hierfür soll eine intensive Nutzung untersagt werden. Zur Pflege der Fläche sollen lediglich in jährlichen regelmäßigen Abständen spontan auftretende Gehölze entfernt werden.

5.3 Weitere Ausgleichmaßnahmen Umweltbericht

- K1 „Die Beseitigung der Gehölze auf der Vorhabensfläche wird nach LWaldG kompensiert im Verhältnis 1:1, so dass hier mindestens 8,55 ha neue Wald-Flächen bzw. gleichwertige Maßnahmen umzusetzen sind. Alternativ zu einer Aufforstung besteht auch die Variante, im Verhältnis von 1:2 (also hier 17 ha) Waldumwandlungsmaßnahmen durchzuführen. Dafür sind Flächen im Bereich Der „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, südlich von Lichterfeld, vorhanden und

sollen mit der NAB-Stiftung Nationales Naturerbe vertraglich gebunden und realisiert werden. Dies betrifft vor allem Kiefernjungbestände, die mittels Unterbaus mit Laubbäumen, in eine verbesserte Biodiversitätsstruktur überführt werden.“

- K2 „Als Ausgleich für den potentiellen Verlust von Brutmöglichkeiten für Gebäude-Brütende Singvogelarten sind im Umfeld des Solarparks 20 Nischenbrüterkästen anzubringen. Eine Betreuung und jährliche Reinigung der Kästen ist über mindestens 15 Jahre zu gewährleisten“
- K3 „Zur Unterstützung der Fledermauspopulation sind zusätzlich 25 Fledermauskästen für unterschiedliche Arten an geeigneten Stellen im Vorhabensgebiet zu installieren. Diese sind in ein mehrjähriges Monitoring einzubeziehen.“
- K4 „Als Ausgleich für die potentielle Beseitigung von Zauneidechsenlebensräumen auf der Vorhabensfläche ist am südlichen und westlichen Rand der PVA am Zaun ein Randstreifen von mehr als 500 m Länge und ca. 5 m Breite anzulegen. Zusätzlich wird um die K6 auf 1.040m² (integriert auch die 150 m² Casino-Keller-fläche) und anschließend am nordwestlichen Rand eine weitere Flächenbereitstellung als Zauneidechsen-Entwicklungsbiotop (insgesamt 4.340 m²) erfolgen. Diese Flächen werden mit einem hohen und dichten Grasbewuchs entwickelt und nicht gemäht. In dem südlichen Randstreifen sind 15 kombinierte Naturstein-, Stubben- und Astwerkhaufen einzubauen (ca. max. 4 m² je Haufen). Zwischen den Steinhäufen werden truppweise 4 einzupflanzende niedrig wachsende Wildrosen (2 Stk.) und Brombeeren (4 Stk.) gesetzt.
- K5 „Der nordwestliche Erdbunker wird dauerhaft erhalten und als Fledermausquartier baulich gesichert.“
- K6 „Ein ca. 150 m² umfassendes Teilstück des Casinokellers wird als Fledermausquartier dauerhaft erhalten und baulich gesichert. Die insgesamt 4 Ab- und Einflugbereiche in den Keller werden von Modulen freigehalten (entsprechen flächenmäßig den 1.040 m² aus der K4). Damit soll eine vereinfachte Lenkung für die Fledermäuse ins Quartier sichergestellt werden.“
- K7 „Die vorhandene Bahngüterhalle wird als Fledermausquartier dauerhaft erhalten und baulich gesichert. Zusätzlich können ebenfalls auch Nistkästen für Vogelarten dort mit angebracht werden.“
- K8 „Die nordwestlich vorhandene vitale Alteichengruppe wird erhalten und als Quartierbäume für Vögel, Fledermäuse und weitere Artengruppen gesichert.“
- CEF1 „Als vorgezogener Ausgleich für die potentielle Beseitigung von Fledermausquartieren auf der Vorhabensfläche (Beseitigung der Gehölze) werden 15 Fledermauskästen (unterschiedliche Modelle) bereitgestellt, die in enger Absprache mit der UNB an geeigneten Stellen und Plätzen um das Vorhabensgebiet angebracht werden.“

6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, brauchen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen zu werden. Im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung werden daher auf der Grundlage der bereits vorliegenden Daten und der Bestandserfassung sowie der erwarteten Wirkungen des Vorhabens die artenschutzrelevanten Arten ausgeschlossen, die im Plangebiet bzw. an dessen Grenze zwar vorkommen, für die aber keine Beeinträchtigungen bzw. keine Verletzungen von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Bei der Prüfung der Betroffenheit werden die zu erwartenden Wirkungen bei Umsetzung der Baumaßnahme der Photovoltaikanlage benannt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darstellen können. Hierbei werden die in Kap. 5.3.1 formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

6.1 Vögel

Artengruppe: Bodenbrüter			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	(Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>)
(Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>)	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		
1 Grundinformationen			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
x streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL			
x europäische Vogelart nach Anh. I VS-RL			
x besonders geschützt nach § 7 BNatSchG			
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit			
<p>Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um besonders (und teils streng) geschützte, bodenbrütende Brutvögel deren Habitat aus weiten, offenen Flächen mit nur wenigen Gehölzstrukturen, aber artenreichen Feldrainen und Staudensäumen (Nahrungsangebot), abwechslungsreichen Offenland-strukturen, Grasland und idealerweise Brachestadien besteht. Wichtig ist eine Deckung gebende Krautschicht.</p> <p>Die <u>Feldlerche</u> ist ein in Mitteleuropa weitverbreiteter und häufiger Brutvogel, der in allen Landesteilen vorkommt. Es handelt sich um einen Bodenbrüter, der jährlich sein Nest neu errichtet. Sie bevorzugt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Verteilung und Dichte der Art ist sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen. In Europa leben 40 bis 80 Millionen Brutpaare. Damit erreicht die Art eine der höchsten Brutpaardichten unter den Offenlandvögeln. Der Bestand in Deutschland wird auf 1.6 bis 2.7 Mio. Paare geschätzt. Vor allem die intensivisierte Landwirtschaft führt seit den 70er Jahren trotz dieser weiten Verbreitung zu einem anhaltenden Bestandsrückgang. Die ehemals extrem häufige Feldlerche steht daher inzwischen in der Kategorie 3 der RL D (RYSILAVY et al. 2020) und ebenfalls in derselben Kategorie RL BB (RYSILAVY et al. 2019).</p>			
Verbreitung im UR x nachgewiesen - potentiell möglich			
Die o.g. Arten konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Arten in Klammern gehören in die Artengruppe und sind nicht im Plangebiet kartiert worden.			
Innerhalb des Plangebietes brüten in einzelnen Brutpaaren Feldlerche, Baumpieper, Goldammer, Heidelerche, Nachtigall, Rotkehlchen, Schafstelze und Zilpzalp. Die Blaumeise als Höhlenbrüter wird teilweise mit zur Artengruppe der Bodenbrüter gezählt.			
2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
gemäß AFB vorgesehen x			
VAFB1	Bauzeitenregelung		
VAFB4	Feldlerchen- und Offenlandbrüterschutz		

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Artengruppe: Bodenbrüter			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
<u>Feldlerche</u>	<u><i>Alauda arvensis</i></u>	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	(Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>)
(Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>)	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		
VAFB5	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn		
VAFB6	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor der Mahd		
K4, K6, K7	Zusätzliche Strukturaufwertung für die Feldlerche und Offenlandbrüter		
K4, K6, K7	Zusätzliche Entwicklung und Erhalt von Pionier-, Gras- und Staudenfluren		
K4	Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Mageren Flachland-Mähwiese		
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<p>Während der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutperiode bodenbrütender Vogelarten kann es zu Verletzungen oder Tötungen kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 kann eine Tötung bodenbrütender Vogelarten in dieser Zeit ausgeschlossen werden, da die Besetzung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorgesehen ist. Sofern dies nicht möglich ist, so hat eine Flächenfreigabe durch die öBB vor Baubeginn zu erfolgen (VAFB5). Nach Abschluss der Baumaßnahme steht in der darauffolgenden Brutsaison den Brutvögeln das Plangebiet wieder zur Verfügung.</p> <p>Direkte Verluste durch den Baustellenverkehr (Kollision mit Baufahrzeugen) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbst wenn unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen können, liegt keine Tötung vor, wenn dieses Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist. Ansonsten liegt auch hier keine Erhöhung des „allgemeinen Lebensrisikos“ der Tiere vor.</p> <p>Betriebsbedingt kann sich eine Tötung von Bodenbrütern durch die notwendigen Pflegemaßnahmen der geplanten Mageren Flachland-Mähwiese ergeben. Durch das im Rahmen der Umweltprüfung erarbeitete Pflegekonzept der Maßnahmen K4 sowie der Vermeidungsmaßnahme VAFB6 wird vorgesehen, diese Pflegemaßnahmen außerhalb der Hauptreproduktionszeiten durchzuführen oder die jeweiligen Flächen von einer öBB freizugeben, sodass eine betriebsbedingte Tötung ebenfalls ausgeschlossen werden kann.</p>			
Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt			
	-	ja	x nein
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population			
Störungen auf Ebene der lokalen Populationen der vorkommenden Vogelarten können baubedingt durchaus auftreten. Diese sind jedoch temporär und räumlich stark begrenzt, sodass eine erhebliche und nachhaltige Störung ausgeschlossen werden kann.			
<p>Von den regelmäßig stattfindenden Pflege- und Wartungsarbeiten lassen sich aufgrund ihrer geringen Häufigkeit keine erheblichen Störungen der bodenbrütenden Avifauna ableiten, da diese nicht über das ohnehin vorhandene Störpotential (angrenzende Gewerbeflächen, Straße) hinausreichen. Eine erhebliche Störung kann sich betriebsbedingt für die Individuen ergeben, die nach Beendigung der Baumaßnahme ihren Brutplatz im Bereich der PVA errichten, da dieser einer jährlichen Pflege unterliegt. Unter Beachtung der oben beschriebenen Pflege der Maßnahme M1 lässt sich die Störung insofern ausschließen, als dass die Vögel zum Zeitpunkt der Mahd das Plangebiet bereits verlassen haben.</p>			
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population			
	-	ja	x nein
Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt			
	-	ja	x nein
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
Da Feldlerchen und Offenlandbrütern auf den beanspruchten PVA-Flächen brüten, wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung und der notwendigen Pflegearbeiten (Flächenmahd) der PVA-Fortpflanzungsstätten zerstört werden können.			

Artengruppe: Bodenbrüter			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachtigall	<i>Luscinia megarrynchos</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	(Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>)
(Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>)	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		
<p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann bei einer Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Hauptreproduktionszeit der Brutvögel durch die Vermeidungsmaßnahmen VAFB1 (bzw. VAFB5) jedoch ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht in der darauffolgenden Brutsaison das Plangebiet den Brutvögeln wieder zur Verfügung (s.u.). In der Zwischenzeit können die betroffenen Arten auf die umliegenden Flächen ausweichen, welche weiterhin über geeignete Habitatstrukturen (Flugfeldvorland, extensives Grasland, Halbtrockenrasen) verfügen.</p> <p>Um den anlagenbezogenen Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche und Offenlandbrüter auszugleichen bzw. um den Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation zu sichern, wird die Maßnahme VAFB4 und K4 vorgesehen, die es der Feldlerche ermöglichen soll, innerhalb des Plangebiets weiterhin zu brüten. Durch die Anwendung von VAFB4 und K4 entstehen Habitatstrukturen, welche sich aufgrund der angepassten extensiven Pflege für Mehrfachbruten eignen. Die aktuell weitestgehend genutzten kleinen Offenlandbereiche des Plangebietes lassen aufgrund der Kleinräumigkeit und des Prädatorendrucks meist nur eine Jahresbrut zu, da von einer regelmäßigen Zerstörung der Gelege ab der zweiten Brut auszugehen ist.</p> <p>Eine betriebsbedingte Betroffenheit ergibt sich durch die notwendige Pflege der Mageren Flachland-Mähwiese, wenn der Zeitpunkt der Mahd innerhalb der Hauptbrutzeit liegt. Unter Beachtung des Pflegekonzepts der Maßnahme K4 kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>			
Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt		- ja	x nein
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt		- ja	x nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		- ja	x nein
3 Fazit			
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen			
x zur Vermeidung			
- zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)			
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen			
x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß §45Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind			
- sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt.			

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Artengruppe: Gehölzbrüter (Frei- und Höhlenbrüter)			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>)
Buchfink	<i>Fringula coelebs</i>	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(Nebelkrähe	<i>Corvus coronecornix</i>)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
(Elster	<i>Pica pica</i>)	(Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
(Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>)	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Stiegitz	<i>Carduelis carduelis</i>
(Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>)	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Klappergrasm.	<i>Sylvia curruca</i>	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
1 Grundinformationen			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
- streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL			
x europäische Vogelart nach Anh. I VS-RL			
x besonders geschützt nach § 7 BNatSchG			
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit			
Aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht, reich strukturierte Agrar-/ Kulturlandschaften, auch in gründurchzogenen Siedlungen.			
Verbreitung im UR x nachgewiesen - potentiell möglich			
Die o.g. Arten konnten im Plangebiet nachgewiesen werden. Die in Klammer benannten Arten sind als Nahrungsgäste festgestellt worden und brüten außerhalb des Plangebietes. Innerhalb der Gehölzstrukturen konnten diverse Gehölzbrüter nachgewiesen werden. Die Konzentration erstreckte sich auf die vorhandenen älteren Bestände, die Jungbestände sind hingegen nur gering besiedelt gewesen (SAUER, Umweltbericht 2024).			
2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
gemäß AFB vorgesehen			x
K1	Waldumwandlungsmaßnahme im benachbarten „Grünhaus“		
VAFB1	Bauzeitenregelung		
VAFB5	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn		
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (vgl. Kap. 5.3.2) konnte das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Gehölzbrüter in sehr geringer Anzahl vor Ort brüten und in bestehende Siedlungsstrukturen gering eingegriffen wird. Zudem sind Kollisionen mit Baufahrzeugen auszuschließen, da davon auszugehen ist, dass Baufahrzeuge mit Geschwindigkeiten von weniger als 50 km/h im Bereich des Bauvorhabens tätig sind.			
Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt - ja x nein			
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population			
Störungen auf Ebene der lokalen Populationen gehölzbrütender Vogelarten können baubedingt durchaus auftreten. Diese sind jedoch temporär und räumlich stark begrenzt, sodass eine erhebliche und nachhaltige Störung ausgeschlossen werden kann. Von den regelmäßig stattfindenden Pflege- und Wartungsarbeiten lassen sich aufgrund ihrer geringen Häufigkeit keine erheblichen Störungen der gehölzbrütenden Avifauna ableiten, da diese nicht über das ohnehin vorhandene Störpotential (angrenzende Bundesstraße, angrenzende Ortslage, intensive Landwirtschaft) hinausreichen. Eine erhebliche Störung kann sich betriebsbedingt für die Individuen ergeben, die nach Beendigung der Baumaßnahme ihren Brutplatz im Bereich der PVA errichten, da dieser einer jährlichen Pflege unterliegt. Unter Beachtung der oben beschriebenen Pflege der Maßnahmeflächen lässt sich die Störung insofern ausschließen, als dass die Vögel zum Zeitpunkt der Mahd das Plangebiet bereits verlassen haben.			
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population - ja x nein			

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt	- ja	x nein
---	------	--------

Artengruppe: Gehölzbrüter (Frei- und Höhlenbrüter)			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Bluthänfling	<i>Carduelus cannabina</i>	(Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>)
Buchfink	<i>Fringula coelebs</i>	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(Nebelkrähe	<i>Corvus coronecornix</i>)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
(Elster	<i>Pica pica</i>)	(Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Singdrossel	<i>Turdus philomelus</i>
(Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>)	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Stiegitz	<i>Carduelis carduelis</i>
(Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>)	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Klappergrasm.	<i>Sylvia curruca</i>	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (vgl. Kap. 5.3.2) konnte das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eingegriffen wird. Es wurden Kompensationsmaßnahmen dafür festgesetzt.			
Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt		x ja	- nein
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt		- ja	x nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		- ja	x nein
3 Fazit			
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen			
x zur Vermeidung			
- zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)			
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen			
x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind			
- sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt.			

Artengruppe: Siedlungsfolger

Amsel	<i>Turdus merula</i>	(Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>		

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Haussperling <i>Passer domesticus</i>	
1 Grundinformationen	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<ul style="list-style-type: none"> - streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL x europäische Vogelart nach Anh. I VS-RL x besonders geschützt nach § 7 BNatSchG 	
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit	
<p>Ursprünglich in unterschiedlichsten Biotopen, wie Steinbrüche, Klippen, Wälder und Gehölze brütend, haben sich Siedlungsfolger bereits stark an menschliche Nähe gewöhnt und nutzt diese als Erweiterung des natürlichen Lebensraumes. So sind ihre Nester nun auch unter anderem an geschützten Hohlräumen an oder in Gebäuden sowie unter Brücken, auf Masten etc. zu finden.</p> <p>Durch die Annäherung an den Menschen sind diese Arten verglichen mit anderen Artengruppen relativ störungsunempfindlich.</p>	
Verbreitung im UR	x nachgewiesen - potentiell möglich
<p>In den Gebäuden und Ruinen im Plangebiet konnten mehrere Siedlungsfolger nachgewiesen werden. Als Nahrungsgast ist die Rauchschnalbe vorhanden.</p>	
2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
gemäß AFB vorgesehen x	
VAFB1	Bauzeitenregelung
VAFB5	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<p>Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (vgl. Kap. 5.3.2) konnte das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da in die Gebäudesubstanz und Ruinen eingegriffen wird. Zudem sind Kollisionen mit Baufahrzeugen auszuschließen, da davon auszugehen ist, dass Baufahrzeuge mit Geschwindigkeiten von weniger als 50 km/h im Bereich des Bauvorhabens tätig sind.</p>	
Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt	x ja - nein
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	
<p>Störungen auf Ebene der lokalen Populationen von Siedlungsfolgern können baubedingt durchaus auftreten. Diese sind jedoch temporär und räumlich stark begrenzt, sodass eine erhebliche und nachhaltige Störung ausgeschlossen werden kann, nicht zuletzt, da Vögel dieser Artengruppe besonders störungsunempfindlich sind.</p> <p>Von den regelmäßig stattfindenden Pflege- und Wartungsarbeiten lassen sich aufgrund der räumlichen Distanz, der geringen Häufigkeit der Maßnahmen und der Unempfindlichkeit der betroffenen Arten keine erheblichen Störungen der im Ort brütenden Avifauna ableiten, nicht zuletzt, da diese nicht über das ohnehin vorhandene Störpotential (Bundesstraße, Gewerbegebiet) hinausreichen.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	- ja x nein
Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt	- ja x nein
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<p>Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (vgl. Kap. 5.3.2) konnte das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, da in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht eingegriffen wird.</p>	
Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt	x ja - nein
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt	- ja x nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	- ja x nein

Artengruppe: Siedlungsfolger			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Hausrotschnalbe	<i>Phoenicurus ochrurus</i>		

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Sperling	<i>Passer domesticus</i>
3 Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen x zur Vermeidung - zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist - ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind - sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt.	

6.2 Amphibien

Artengruppe: Amphibien	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
1 Grundinformationen	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
x streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL	x RL D: -
- europäische Vogelart nach Anh. I VS-RL	- RL BB: -
x besonders geschützt nach § 7 BNatSchG	
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit	
<u>Lebensraumsprüche</u> Die Erdkröte kommt in feuchten Wäldern, Graslandschaften und großflächigen Offenlandschaften vor. Sie besiedelt Waldflächen, Parks, Friedhöfe, Weinberge, Industriebrachen, Gärten, Abgrabungsstandorte und Ruderalfluren. Regelmäßig ist die Spezies in Grünländern sowie im Einzugsbereich größerer Fließgewässer, vor allem während der Reproduktionszeit, anzutreffen (BfN). Lichte Laub- und Mischwälder werden gern besiedelt, dichte Waldungen gemieden. Wert gebend bei den terrestrischen Habitaten sind lockere und trockene, leicht grabbare Substrate. Im Sommer graben sich die nachtaktiven Tiere in ihren Landlebensräumen tagsüber zum Schutz gegen Austrocknung oberflächennah ein. Die Laichgewässer haben i. d. R. eutrophen Charakter, sind gut besonnt und weisen meist eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf (HEMPEL 2013). In diesem Kontext dominieren Kleingewässer (Tümpel, Sölle, Weiher, Abgrabungsgewässer in ehemaligen Kies-/Lehmgruben, Gräben, Druckwassertümpel, Kleinteiche) und Auengewässer (Altarme, Auenkolke, Altwässer). Teilweise unterliegen die Reproduktionshabitate einer temporären Austrocknung. Die Art überwintert an Land, i. d. R. in geringer Entfernung zu ihren Laichgewässern, wobei sie sich an geeigneten Stellen ca. 30-60cm in den Oberboden eingräbt. Seltener werden Keller, Schächte oder Kleinsäugerbaue als Winterrefugien aufgesucht (BfN o. J.-C; HEMPEL 2013).	
<u>Biologie /Ökologie</u> Die Winterruhe setzt relativ spät (meist bis Ende Oktober) ein. Die Fortpflanzungsperiode beginnt i. d. R. Mitte März, kann witterungsbedingt jedoch auch schon früher (Anfang März oder Februar) einsetzen (BfN o. J.-C). Höhepunkt der Paarungszeit ist das Zeitfenster April/ Mai. Der Laich (mit jeweils 1.000-2.000 Eier) werden in 10-20cm Wassertiefe an verfügbare Vegetation geheftet.	

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Artengruppe: Amphibien	
Erdkröte	Bufo bufo
Erste Jungtiere können im Juli beobachtet werden. Die Wanderbewegungen der Spezies betragen lt. BRUNKEN (2004) meist nur wenige Hundert Meter (max. Wanderdistanzen: 500-800m).	
<u>Empfindlichkeit/Gefährdungen</u>	
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen nach BfN (o. J.-C) der Verlust von Laichgewässern durch Trockenfallen (z. B. aufgrund von Grundwassersenkungsmaßnahmen) oder Verfüllung, negative Veränderungen der Laichgewässer (Verbauung der Uferbereiche, Beseitigung der Ufer- und Gewässervegetation, Eutrophierung, Gewässerverschmutzung, Vermüllung, Beseitigung von Flachwasserzonen), Lebensraumverluste durch Nutzungsumwidmung von vernässten Tagebaustrukturen und Brachflächen, die Intensivierung der Landwirtschaft (Biozide, maschinelle Bodenbearbeitung/Ernte-verfahren, toxische Düngemittel), Fischbesatz/ Fischzucht in Laichgewässern, die Fragmentierung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrs- und Freizeitinfrastruktur, verstärkter Anbau von Kulturen für die Energiegewinnung, Tod durch Straßenverkehr sowie der natürliche Verlust von Laichplätzen durch Verlandung oder witterungsbedingten Trockenfallen von Gewässern.	
Erhaltungszustand in Brandenburg (langfristiger Trend)	
- (-) Rückgang x (=) stabil - (+) Zunahme - unbekannt/ausgestorben	
Verbreitung im UR - nachgewiesen x potentiell möglich	
Einzelne Erdkröten sind im Bereich der Casinoruine festgestellt worden. Hier sind die einzigen kleinräumigen temporären Standgewässer im Plangebiet festgestellt worden, die sich zum Abbläichen eignen. Die Erdkröte nutzt als Landlebensraum sehr gerne Offenlandstandorte, auch Grünland (GÜNTHER 1996). Hier lebt sie tagsüber in selbstgegrabenen Röhren und geht nachts auf die Nahrungssuche. Hier verbringt sie auch, eingegraben im Boden, den Winter. Damit spielt sich der größere Teil des Jahreszyklus an Land ab und auf Flächen, die für die geplante PVA in Anspruch genommen werden sollen.	
2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
gemäß AFB vorgesehen	
VAFB1	Bauzeitenregelung
VAFB2	Amphibienschutz
VAFB5	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
K4, K6, K7	Entwicklung und Erhalt von ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Die Tötung von Knoblauchkröten kann baubedingt grundlegend eintreten. Durch die Einrichtung von Amphibienschutzzäunen (VAFB2) wird jedoch dafür Sorge getragen, dass das Baufeld, welches einen potentiellen Landlebensraum darstellt, zum Zeitpunkt der Bautätigkeiten frei von Knoblauchkröten ist. Die Zäune werden im Winter vor Baubeginn errichtet. Entlang der Casinoruine ist der Schutzzaun einseitig passierbar, sodass die Tiere zu Beginn der Laichzeit an potentielle Laichgewässer abwandern können. Nach Beendigung des Laichgeschäfts wird jedoch eine Rückwanderung auf das Baufeld durch den Amphibienschutzzaun unterbunden.	
Unter Beachtung der Bauzeitenregelung VAFB1	
befinden sich die Kröten während der Baumaßnahme nicht mehr auf dem Baufeld.	
Ein Vorkommen der Tiere wurde um die Casinoruine festgestellt, vermutet werden weitere potentiell von der Erdkröte besiedelte Teilbereiche. Bei entsprechenden Feststellungen von Erdkröten ist dann ein weiterer Amphibienschutzzaun zu errichten, um eine Einwanderung in die Baustellenfläche zu verhindern	
Ein anlagebedingt erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht erkennbar.	
Betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen im Zuge von gelegentlichen Wartungs- und Pflegemaßnahmen sind verglichen mit der aktuellen größtenteils intensiven ackerbaulichen Nutzung weniger wahrscheinlich. Durch eine angepasste Pflege der Maßnahmeflächen K4, K6 und K7 in Kombination mit VAFB6 lässt sich das Tötungsrisiko darüber hinaus noch weiter reduzieren.	
Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Artengruppe: Amphibien		
Erdkröte		Bufo bufo
Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt	- ja	x nein
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
<p>Baubedingte Störungen der Erdkröten können durchaus auftreten, sie sind insbesondere während der Laichzeit zu erwarten. Da diese jedoch temporär und räumlich stark begrenzt sind und zudem unter Beachtung der Bauzeitenregelung VAFB1 die Baumaßnahmen außerhalb der Laichzeit ausgeführt werden, können hierdurch verursachte erhebliche und nachhaltige Störungen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Anlagebedingte erhebliche und nachhaltige Störungen sind nicht erkennbar.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch gelegentliche Wartungs- und Pflegemaßnahmen sind im Gegensatz zur aktuellen ackerbaulichen Nutzung vergleichsweise gering.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	- ja	x nein
Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt	- ja	x nein
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
Durch die Einrichtung von Amphibienschutzzäunen (VAFB2) wird dafür Sorge getragen, dass das Bau- feld um die Casinoruine, welches einen potentiellen Landlebensraum darstellt, zum Zeitpunkt der Bautätigkeiten frei von Erdkröten ist.		
Die Zäune werden im Winter vor Baubeginn errichtet. Um die Casinoruine herum ist der Schutzzaun einseitig passierbar, sodass die Tiere zu Beginn der Laichzeit ans potentielle Laichgewässer wandern können. Nach Beendigung des Laichgeschäfts wird jedoch eine Rückwanderung auf das Bau- feld durch den Amphibienschutzzaun unterbunden.		
Durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung ergeben sich sowohl für den Landlebensraum als auch für das Laichgewässer qualitative Verbesserungen, welche bereits im Jahr der Bauausführung wirksam werden.		
Nach Beendigung der Baumaßnahmen steht den Tieren wieder das gesamte Plangebiet als potentieller Landlebensraum zu Verfügung.		
Betriebsbedingt können sich Beeinträchtigungen des Landlebensraumes im Zuge gelegentlicher War- tungs- und Pflegemaßnahmen ergeben, welche sich jedoch verglichen mit der aktuellen weitestgehend Nutzung als Forstfläche als unerheblich darstellen.		
Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt	- ja	x nein
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt	- ja	x nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	- ja	x nein
3 Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<ul style="list-style-type: none"> x zur Vermeidung - zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen. 		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist - ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind - sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt. 		

6.3 Reptilien

Artengruppe: Reptilien	
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	
1 Grundinformationen	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
x streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL	x RL D: V
- europäische Vogelart nach Anh. I VS-RL	x RL BB: 3
x besonders geschützt nach § 7 BNatSchG	
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit	
<u>Lebensraumsprüche</u> Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotoppe, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen, Bahntrassen und Brachflächen.	
<u>Biologie /Ökologie</u> Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. In der inaktiven Phase werden Winterquartiere aufgesucht. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Der Beginn der aktiven Phase richtet sich nach der Witterung und der Nahrungsverfügbarkeit. I.d.R. beginnt die aktive Phase Anfang April und endet für die Männchen nach der Paarung und der Erneuerung der Fettreserven. Für die Weibchen endet sie später, d.h. nach der Eiablage und entsprechendem Anlegen von Fettreserven (SCHNEEWEIß et al. 2014).	
<u>Empfindlichkeit/Gefährdungen</u> Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreu, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen (SCHNEEWEIß et al. 2014).	
Verbreitung im UR x nachgewiesen - potentiell möglich	
Im Zuge der Kartierungen von SAUER (Umweltbericht 2024) konnten Schlüpflinge und Adulte Zauneidechsen um die Casinoruine, die Bahnlagerhallen sowie auf einer kleinflächigen, ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenflur an den dortigen Stellflächen im Nordosten des Plangebietes nachgewiesen werden. Die angrenzenden, meist dichten Jungbestände stellen kein geeignetes Biotop dar.	
2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß AFB vorgesehen x	
VAFB1	Bauzeitenregelung
VAFB3	Reptilienschutz
VAFB5	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
K4	Strukturaufwertung mit randlichen Zauneidechsenstreifen
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

Artengruppe: Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	
<p>Innerhalb des Plangebietes gibt es Vorkommensnachweise an der Casinoruine, den Bahnlagerhallen sowie auf einer kleinflächigen, ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenflur an den dortigen Stellflächen im Nordosten. Durch die Anlage von Schutzzäunen (vgl. VAFB3) werden diese Bereiche vom Baufeld getrennt, sodass eine Einwanderung der Tiere auf das Baufeld unterbunden wird. Baubedingte Tötungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Anlagebedingt kann kein erhöhtes Tötungsrisiko erkannt werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötungen in Zuge gelegentlicher Wartungs- und Pflegemaßnahmen sind nicht auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit im Gegensatz zur aktuellen forstlichen Nutzung des Plangebietes ist jedoch vergleichsweise gering. Durch eine angepasste Pflege der Maßnahmeflächen K4, K6 und K7 in Kombination mit VAFB6 lässt sich das Tötungsrisiko darüber hinaus noch weiter reduzieren.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>		
Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt	- ja	x nein
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
<p>Baubedingte Störungen der Zauneidechsen können baubedingt durchaus auftreten. Diese wirken jedoch nur kurzzeitig und temporär. Durch die Anwendung der Bauzeitenregelung VAFB1 finden diese zudem während der Winterruhe statt, während dieser die wechselwarmen Tiere nicht störungsempfindlich sind. Die baubedingten Störungen sind folglich als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Anlagebedingte erhebliche Störungen sind nicht erkennbar.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch gelegentliche Wartungs- und Pflegemaßnahmen sind im Gegensatz zur aktuellen ackerbaulichen Nutzung vergleichsweise gering.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	- ja	x nein
Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt	- ja	x nein
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
<p>Die Habitate der Zauneidechse (Casinoruine, Bahnlagerhallen und kleinflächige, ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenflur an den Stellflächen) werden durch das Vorhaben teilweise beansprucht. Eine (erhebliche) Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Nach Umsetzung der Baumaßnahme stellt das Plangebiet jedoch wegen der Aufgabe der forstlichen Nutzung sogar eine potentielle Erweiterung der aktuell kleinflächigen Habitate in der PVA dar.</p>		
Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt	x ja	- nein
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt	- ja	x nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	- ja	x nein
3 Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> x zur Vermeidung - zur Funktionssicherung (K-Maßnahmen) - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (K-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen. 		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> x treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist - ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind - sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt. 		

7 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs-/ Verringerungs- sowie Ausgleichmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

7.1. Zusätzliche Angaben

7.1.1. Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den nachhaltigen und erheblichen Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen für die relevanten Arten gibt.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 (3) BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von militärischen Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die geplante Solaranlage fallen keine Abwässer und Abfälle an. Das Niederschlagswasser versickert weiterhin auf den Flächen.

7.3 Nutzung erneuerbarer Energien

Das Vorhaben dient direkt der Gewinnung alternativer solarer Energie und damit einer erheblichen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

7.4 Immissionsschutz

Die Anlage der geplanten Photovoltaikmodule verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG (Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen).

7.5 Strahlenschutz

Das Gebiet liegt nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche des Altlastenkatasters des Bundesamtes für Strahlenschutz. Es sind keine Anhaltspunkte über radioaktive Ablagerungen in der Region bekannt.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf GmbH plant auf einer 11,5 ha großen Fläche im Außenbereich des Amtes Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (einschl. Nebenanlagen). Dazu soll das frühere Kasernengelände des GSSD-Flugplatzes Lichterfeld-Schacksdorf (Konversionsfläche) genutzt werden, für das die Gemeinde bereits seit mehr als 20 Jahren sich um eine gewerbliche Nutzung bemüht. Vorher sind die noch vorhandenen baulichen Altstrukturen zu beseitigen. Ebenso sind die Flächen von sukzessiv entstandenen und angelegten Gehölzen zu beräumen. Lediglich eine Alteichengruppe bleibt als Kompensationsfläche erhalten. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als flächendeckend gering bis mittel eingeschätzt.

Die Module werden in südlicher Richtung aufgestellt. Da sie lediglich mit ihren Metallstützen in den Boden gerammt werden, kommt es durch die Solarmodule zu keiner dauerhaften Bodenversiegelung (Rückbau nach Ablauf der Nutzung). Vorhandene Bauten wie die Casinoruine, die Bahnlagerhalle und Reste von sonstigen baulichen Anlagen werden entsiegelt und renaturiert. Ein 150 m² umfassender Kellerabschnitt des Casinos und das intakte Bahngütergebäude werden als Fledermausquartier dauerhaft erhalten. Ebenso wird ein Erdbunker als Fledermausquartier ertüchtigt. Als Neuversiegelung kommen lediglich die Anlage der Aufständering für die Modulreihen, der Zaun, die 5 Trafostationen und der neu anzulegende Rasenschotterweg innerhalb der PVA als Feuerwehr- und Serviceweg hinzu. Die Neuversiegelung wird erheblich geringer ausfallen als die Entsiegelung der vorhandenen Anlagen.

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung der PVA-Fläche sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Gleichmaßen ist von keinen wesentlichen klimatischen Veränderungen durch die Anlage der PV-Anlage auszugehen. Auf das Schutzgut Mensch hat das Vorhaben ebenfalls keine negativen Auswirkungen.

Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Umwandlung einer militärischen Altlastenfläche mit sukzessivem Gehölzaufwuchs in einen Offenlandstandort mit Magerer Flachland-Mähwiese, ruderalen Graslandbereichen und einer Eichenaltholzfläche stellt langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes und einen wertvollen Beitrag der Gemeinde Amt Kleine Elster für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes und des Bundes innerhalb dieser früheren militärischen Altlastenfläche dar.

Die flächig aufgestellten Solarmodule führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es gibt im Umfeld bereits Solarflächen, zusätzliche PVA sind noch nördlich des aktuellen Flugfeldes vorgesehen.

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags wird festgestellt, dass in der Planungsphase des Entwurfs, bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten, Erdkröte und Zauneidechse) erfüllt werden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen weiterhin als militärische Altlastenfläche mit Gehölzbestand keine geregelte Nutzung aufweisen und durch Vermüllung zusätzlich belastet. Von den vorhandenen Ruinen und Bauten gehen ungesicherte Gefahren für Dritte aus.

Gez. Tino Sauer

Gierstädt, den 16.01.2025

.....
Ingenieurbüro T. Sauer

9 Literaturverzeichnis

9.1 Literatur/Gutachten/Planungen

ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN) (2020): Rastvogelzählung. Rundschreiben 2020.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, erstellt durch Arbeitsgemeinschaft Monitoring Photovoltaikanlagen, Stand 27. November 2007.

BFN (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. ARTEN - FFH Berichtsdaten 2019.

BIRRER, S. (2014): Reaktion der Waldohreule *Asio otus* auf Klangattrappen – Konsequenzen für Bestandsaufnahmen. Vogelwarte 52: 111-117.

BLANKE, 1. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.

BRANDT, I., K. HAMANN & W. HAMMER (2018): Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung und Schutz - Behörde für Umwelt und Energie Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz.

BRESCH, I.B. (2022 – 2024): Antragsunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ -Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer PVA

GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Vögel Deutschlands, 5. Fassung.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

HERDEN et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes - Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung. 36 Jg., Heft 11: 325 - 333.

LIEDER, K., & LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

LUA - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2003): Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg.

LUGV - LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2011): Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen.

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

**MIR - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG; SENATS-
VERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2007):** Landesentwicklungs-programm 2007
Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro).

**MIR - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG; SENATS-
VERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2009):** Landesentwicklungsplan Berlin-
Brandenburg (LEP B-B).

**MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES
LANDES BRANDENBURG (HrsG.) (2001):** Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro).

**MLUV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
(2009):** Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).

MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GEOLOGIE UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Man-
agementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg.

MWE - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND EUROPAANGELEGENHEITEN (2012):
Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg.

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., HAUKE, J. (2019): Solarparks - Gewinne für die
Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE) e.V. (Hrsg.), Berlin.

RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.

RYSLAVY et al. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg.

SAUER, T. (2024): Umweltbericht zum Vorhaben

SCHNEEWEISS, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im
Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und
Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und
Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23.

**SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUD-
FELDT (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell.

TRÖLTSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Bran-
denburg. VOGELWELT 134.

9.2 Internetquellen

LBGR - LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2020):
Bodengeologie Brandenburg. Karten des LBGR. Im Internet unter: [http://www.geo.branden-
burg.de/lbgr/bergbau](http://www.geo.branden-
burg.de/lbgr/bergbau). Letzter Abruf: 30.10.2020.

LFU (2009): Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenbrug. CIR-Biototypen
2009.

**MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES
LANDES BRANDENBURG (2016):** Rote Listen für gefährdete Pflanzen und Tiere in Brandenburg.
Im Internet unter: <http://www.lfu.brandenburg.de/info/rotelisten>. Letzter Abruf am:
11.08.2020.

**MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES
LANDES BRANDENBURG (2017):** Geodaten, -Anwendungen und Geodienste. Im Internet unter:
<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.280662.de>. Letzter Abruf am
10.08.2020.

ISG Gierstädt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben "Solarpark Lichterfeld-Schacksdorf"
Amt Kleine Elster, Gemarkung Schacksdorf, Landkreis Elbe-Elster

REGION HANNOVER (2015): Rechtliche und fachliche Vorgaben zum Feldlerchenschutz in der Bauleitplanung (Entwurf vom 13.07.2015). Im Internet unter: <https://www.wunstorf.de/downloads/datei/OTIyMDA0MjA5Oy07L3Vzi9sb2NhbcC90dHRwZC92aHRkb2NzL3d1bnNOB3JmL3d1bnNOB3JmL21jZGllbi9kb2t1bWVudGUvMDhfdm9yZ2FiZW5fZmVsZGxIcmNoZW5zY2h1dHpfcmlVnaW9uX2hhbm5vdmVyWzFdlmBkZg%3D%3D>. Letzter Abruf: 02.11.2021.

BLDAM - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (2020): Bodendenkmale. Im Internet unter: <http://gis-bldam-brandenburg.de/ows/bodendenkmale?language=ger&>. Letzter Abruf: 30.10.2020.